

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 05.02.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 10. | Bekanntmachung nach §52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt | 18 |
| 11. | Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm | 19 |
| 12. | Bekanntmachung der 45. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Velpke;
hier: Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) | 20 |
| 13. | Öffentliche Bekanntmachung
Betr.: Feldmarkinteressentschaft Danndorf;
hier: Entlassung von Grundstücken | 22 |
| 14. | Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt | 23 |
| 15. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2014 | 25 |

B. Nichtamtlicher Teil

10.

Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt

Der Aufsichtsrat setzt sich nach **Rücktritt vom 09.01.2014 des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Matthias Wunderling-Weilbier, nach seiner Ernennung zum Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung** wie folgt zusammen:

Vakant bis zur Nachwahl

(Vorsitzende(r) des Aufsichtsrates),

Ratsherr Herbert Rohm, 38350 Helmstedt

- Technischer Angestellter im Ruhestand –
(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender),

Kreistagsabgeordnete Dorothea Dannehl, 38375 Rábke

-Technische Zeichnerin -
(Schriftführerin),

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Thomas Bode,

38372 Büddenstedt

- Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters -
(stellv. Schriftführer),

Ratsherr Rolf-Dieter Backhauß, 38364 Schöningen

- Ltd. Geschäftsführer im Ruhestand -

Kreistagsabgeordneter Friedrich-Wilhelm Diedrich, 38350 Helmstedt

- Landmaschinen-Mechaniker -

Kreistagsabgeordneter Dietrich Hansmann, 38464 Gr. Twülpstedt

- Dipl.-Ing. Elektrotechnik -

Bürgermeister Alexander Hoppe, 38154 Königslutter-Rieseberg

- Bürgermeister -

Bürgermeister Wittich Schobert, 38350 Helmstedt-Barmke

- Bürgermeister -

Kreistagsabgeordneter Hans-Jürgen Schünemann, 38350 Helmstedt

- Beamter –

Kreistagsabgeordneter Hans-Joachim Wehking, 38381 Jerxheim

- Rentner -

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates besteht aus:

Kreistagsabgeordnete Dorothea Dannehl,

Bürgermeister Wittich Schobert,

Kreistagsabgeordneter Hans-Joachim Wehking.

Helmstedt, den 24.01.2014

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft

Helmstedt mbH

gez. Johann

11.

**Bekanntmachung der
1. Änderungssatzung der
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 97, 98 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 5 Ziffer 4 „Gebührensätze“ werden wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------|
| 4. Für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschl. der
Einebnung von Grabstätten sowie der Beseitigung von
Einfassungen und Grabsteinen je Bestattung | |
| a) in einer Erdgrabstätte | 360,00 € |
| b) in einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen mit Namensplatte | 440,00 € |
| c) in einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen | 230,00 € |
| d) in einer Urnengrabstätte | 360,00 € |
| e) in einer Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen | 165,00 € |
| f) einer weiteren Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte
oder in einer Erdgrabstätte | 180,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Süplingen, 27.01.2014

gez. Lorenz

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

12.

Bekanntmachung

45. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 17.09.2013 beschlossene Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 22.1.2014 mit dem Aktenzeichen 63/ 61 20/ 54104 – Änd.45 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

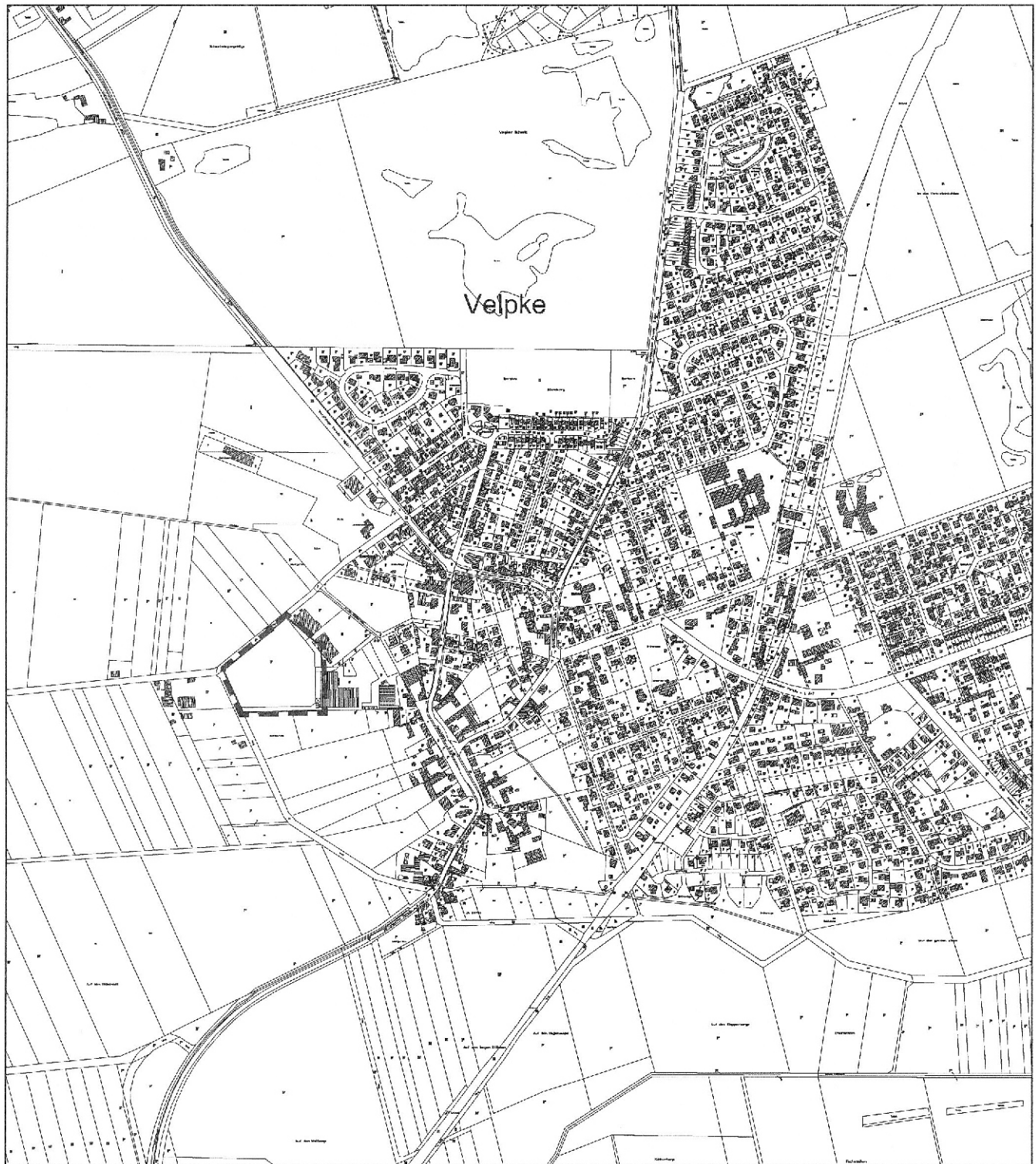
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 45. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 28.01.2014
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Schlichting



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Velpke, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011)





LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Helmstedt, den 03.02.14

13.

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Feldmarkinteressentschaft Danndorf
hier: Entlassung von Grundstücken

Der Landkreis Helmstedt als Aufsichtsbehörde über die Feldmarkinteressentschaft Danndorf hat die Entlassung von Grundstücken aus der Feldmarkinteressentschaft Danndorf verfügt. Die Entlassungsverfügung liegt in der Zeit vom 06.02.14 bis 13.02.14 in der Gemeinde Danndorf während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendtor 7 in 38100 Braunschweig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

ABl.-Nr. 3 vom 05.02.2014

14.

Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v.om 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), i.V. mit § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Änderung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2008, zuletzt geändert am 04.03.2011, beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Bildung und Zusammensetzung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus 14 ordentlichen Mitgliedern und einem beratenden Mitglied. Bei der Zusammensetzung des Beirates sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreisausschuss für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Bei der Berufung sollen Menschen mit Behinderungen angemessen und vorrangig berücksichtigt werden. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen

der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Helmstedt (5 Mitglieder, davon mindestens 2 Personen mit Behinderung),

der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH (1 Mitglied),

des Sozialverbandes Deutschland e.V. – Kreisverband Helmstedt (1 Mitglied),

des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e.V. - Kreisgruppe Helmstedt (1 Mitglied),

des KreisSportBundes Helmstedt e.V. (1 Mitglied),

der Agentur für Arbeit Helmstedt (1 Mitglied)

Daneben werden drei Kreistagsabgeordnete sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Helmstedt als ordentliche Mitglieder berufen.

3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX angehören, sie können aber auch legitimier- te Interessenvertreter sein, die mit den Belangen behinderter Menschen beson- ders befasst sind. Sie müssen ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Landkreis Helmstedt haben.
4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Beirat auf Basis einer vom Kreisausschuss zu genehmigenden Jahresplanung.
5. An den Sitzungen des Beirates nimmt der zuständige Vorstand der Kreisverwaltung oder ein/e für die jeweilige Sitzung benannte/r Vertreter/in beratend teil."

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 3.2.2014

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(L.S.)

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 3 vom 05.02.2014

15.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	357.400,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	294.900,00 €

der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	349.900,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	261.500,00 €

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	300.000,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	343.300,00 €

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	43.300,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	62.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 43.300,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 349.100,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt.

<u>Gemeinde</u>			<u>Stimmenverhältnis</u>
a) Stadt Königslutter am Elm	=	198.523,00 €	= 57 %
b) Stadt Wolfsburg	=	150.577,30 € * Rundungsdifferenz	= 43 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 19. Dez. 2013

Der Geschäftsführer

gez. Borchers

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hoppe

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 17.01.2014 unter Aktenzeichen 32.23-01610/2022 die Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren genehmigungspflichtigen Teilen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.03. bis 11.03.2014

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 23.01.2014

Der Geschäftsführer
In Vertretung

gez. Sobiech

ABl.-Nr. 3 vom 05.02.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog